



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Verfassungsdienst
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-v.wien.gv.at
www.wien.at

MDR-VD - 93-1/12

Wien, 20. Februar 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Vermessungsgesetz
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu BMWFJ-96.239/0014-I/11/2011

Zu dem mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Im Zusammenhang mit der in § 37 Abs. 3 vorgesehenen Abänderung der Verordnungs ermächtigung ist darauf hinzuweisen, dass die im Zuge der Vermessungsverordnung vorzunehmende Festlegung der im Protokoll über die Grenzfestlegung zu beurkunden den Tatsachen nicht zu einer unangemessenen Belastung der Vermessungsbefugten führen darf.

Darüber hinaus ist hinsichtlich des in § 48 Abs. 6 vorgesehenen Kostenersatzes darauf zu bestehen, dass die Abdeckung des Aufwandes durch den Bund zu erfolgen hat.

Im Übrigen darf die bundesgesetzliche Regelung zur Führung eines österreichweiten Adressregisters jedenfalls nicht dazu führen, den der Gemeinde zustehenden Verfügungsspielraum über die gemeindeeigenen Daten zu vermindern.

In den Erläuterungen zu § 48 Abs. 6 sollte die Stadt Wien nicht genannt werden.

Weiters ist die in § 57 Abs. 9 vorgesehene Frist von sechs Monaten auf Grund des damit verbundenen Aufwandes jedenfalls als zu kurz gegriffen anzusehen. Es kann einer Gebietskörperschaft wie der Stadt Wien nicht zugemutet werden, innerhalb von sechs Monaten ohne Unterstützung des BEV die Daten zu allen umgeschriebenen Grundstücken auf ihre Kosten beim BEV zu kaufen und zu vergleichen, ob diese Umschreibungen korrekt erfolgten. Der Stadt Wien wäre jedenfalls ein Datenbestand kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Eindeutig zu klären ist auch die Frage der Kostentragung im Verbesserungsfall. Es dürfen den Eigentümern beim Begehr um Verbesserung keine Kosten erwachsen.

Zudem kann aus der Textierung nicht abgeleitet werden, wie mit den Grundstücken umgegangen wird, die nicht als Grenzkatastergrundstücke in die neue Grundstücksdatenbank umgeschrieben werden. Schließlich könnte ja auch der umgekehrte Fall eintreten, dass ein Grundstück irrtümlich nicht in den Grenzkataster umgeschrieben wird.

Für den Landesamtsdirektor:

MMag. Michael Ramharter

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 64
(zu Zl. MA 64 - 397/2012)

mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen

